

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Art. 49a Verträge über Vergütungen

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Art. 49a Verträge über Vergütungen

1 Die Versicherer und die Leistungserbringer oder deren Verbände können Verträge über Vergütungen abschliessen. Die Verträge regeln insbesondere: a. die Tarife und Preise oder die Grundsätze zu deren Berechnung, b. die Modalitäten der Vergütung, c. die Abrechnung, Kontrolle und Rückerstattung, d. die Qualitätssicherung und die Massnahmen zur Förderung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung. 2 Die Verträge sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Genehmigung zu unterbreiten, soweit dieses Gesetz dies vorsieht. 3 Der Bundesrat kann die Voraussetzungen festlegen, unter denen Verträge gesamtschweizerisch oder interkantonal abgeschlossen werden können. 4 Kommt kein Vertrag zustande oder wird er nicht genehmigt, so setzt die zuständige Behörde den Tarif oder Preis fest. 5 Die Genehmigungsbehörde überprüft, ob die Verträge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und insbesondere die Wirtschaftlichkeit, Qualität und Transparenz gewährleistet sind. 6 Die Vertragsparteien können Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Daten, die für die Tarifgestaltung oder Qualitätsprüfung notwendig sind, treffen, soweit der Datenschutz gewährleistet ist. 7 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Anforderungen an die Veröffentlichung von Tarifverträgen.